

An das  
Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Herrn Ministerialdirigenten  
Manfred Walhorn  
40190 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:  
[manfred.walhorn@mkffi.nrw.de](mailto:manfred.walhorn@mkffi.nrw.de)

Ansprechpartner:

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Referentin Bianca Weber  
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450  
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409  
E-Mail: bianca.weber@staedtetag.de

Aktenzeichen: 51.21.73 N

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Referent Dr. André Weßling  
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-120  
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-660  
E-Mail: a.wessling@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 51.26.01.1

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel  
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234  
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291  
E-Mail: matthias.menzel@kommunen.nrw

Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Datum: 31.08.2018

## **Entwurf eines Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz**

**Ihr Schreiben vom 10. Juli 2018**

Sehr geehrter Herr Walhorn,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines „Gesetzes für einen qualitativ  
sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ und die Möglichkeit,  
hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass die jeweiligen Beschlussgremien der kommunalen Spitzenver-  
bände hierzu erst in Kürze tagen, so dass wir unsere nachfolgende Positionierung unter  
Vorbehalt abgeben.

Im Einzelnen möchten wir auf folgendes hinweisen:

Da die finanziellen Unterstützungen des Landes und der Kommunen durch das „Gesetz zur Überbrückung und Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ und durch das „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ mit Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 enden werden, ist eine Anschlussfinanzierung nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände unumgänglich. Da es aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, bis dahin eine vollständige und langfristig tragfähige Reform des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - auf den Weg zu bringen, ist es folgerichtig, die bestehenden finanziellen Unterstützungen für ein weiteres Kindergartenjahr zu verlängern. Damit bekommen die Träger der Einrichtungen die dringend benötigte Planungssicherheit. Um dieses Ziel zu erreichen, trägt die kommunale Seite die Fortschreibung der Dynamisierung um 1,5 Prozent auf 3 Prozent mit rund 40 Mio. Euro sowie einmalig weitere 40 Mio. Euro für die Übergangsförderung mit.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Kommunen bereits seit vielen Jahren in erheblichem Umfang freiwillige Leistungen im Bereich der Tageseinrichtungen erbringen, um den Betrieb von Kindertagesstätten zu sichern. Dazu zählen vor allem freiwillige Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen von inzwischen deutlich mehr als 200 Mio. Euro pro Jahr. Darin noch nicht eingerechnet sind ebenfalls erheblich über den gesetzlichen Umfang hinaus erbrachte kommunale Leistungen im Bereich der Kindertagespflege.

Insbesondere mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des KiBiz) soll nach Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Umsetzung gewährleistet werden. So ist vorgesehen, § 19 Abs. 2 KiBiz dahingehend zu ergänzen, dass die Kindpauschalen sich auch bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 statt um 1,5 um jeweils 3 Prozent erhöhen.

Darüber hinaus ist in § 21f des Entwurfes vorgesehen, dass das Land dem Jugendamt im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Träger von Kindertageseinrichtungen in seinem Bezirk zur Sicherung der Trägervielfalt und der Qualität in Kindertageseinrichtungen pauschalisierte Zuschüsse in Höhe von 90 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen zusätzlichen Pauschalen für jedes Kind gewährt, das in der Tageseinrichtung betreut wird. Abgestellt wird hierbei auf die verbindlichen Mitteilungen zum 15. März 2019. In § 21f Abs. 2 des Entwurfes wird als Voraussetzung für die pauschalierten Zuschüsse nach Abs. 1 genannt, dass das Jugendamt die zusätzlichen Pauschalen in Höhe von 100 Prozent der in der Anlage zu diesem Vorschlag angegebenen Pauschalen an die Träger der Einrichtungen seines Bezirkes weiterleitet.

Wir halten diese Regelungen für sachgerecht, zumal sie sicherstellen, dass die Träger von Einrichtungen zwar zusätzliche Mittel erhalten, aber keinen zusätzlichen Eigenanteil erbringen müssen. Ein entsprechender zusätzlicher Anteil der Träger ist lediglich im Rahmen der für ein weiteres Jahr vorgesehenen Dynamisierung von 3 Prozent nach § 19 Abs. 2 des Entwurfes erforderlich.

Mitgetragen wird auch die Verlängerung der Finanzierungsregelung für PlusKitas und zusätzlichen Sprachförderbedarf, da sich die Verteilungsgrundlagen (Sozial-Index) hier nicht derart verändert haben dürften, dass aktuell eine Neuverteilung angezeigt ist.

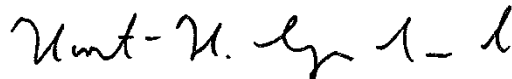
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen